

4. Hinweise zu Vorschriften der WO-BayPVG

4.1 Zu § 1 WO-BayPVG

4.1.1

¹Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 WO-BayPVG haben bei **Entscheidungen, die in Sitzungen** getroffen werden, sämtliche Mitglieder des Wahlvorstands, im Verhinderungsfall die Ersatzmitglieder, mitzuwirken. ²Bei **Verhinderung** eines Wahlvorstandsmitglieds kann nach § 1 Abs. 1 Satz 2 WO-BayPVG **ein verfügbares Ersatzmitglied**, möglichst jedoch aus derselben Gruppe wie das verhinderte Wahlvorstandsmitglied, herangezogen werden. ³Entsprechend dieser als Soll-Bestimmung gefassten Regelung kann jedoch bei Verhinderung oder gänzlichem Fehlen von Ersatzmitgliedern derselben Gruppe auch ein anderes Ersatzmitglied nachrücken.

4.1.2

In § 1 Abs. 2 WO-BayPVG in der am 1. August 2023 geltenden Fassung wurde eine Regelung zu Sitzungen des Wahlvorstands mittels Video- oder Telefonkonferenzen aufgenommen.

4.1.3

¹Dies (Nr. 4.1.2) setzt zunächst voraus, dass die Sitzung als nichtöffentliche Sitzung abgehalten werden kann, was beispielsweise bei der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, nicht der Fall ist (§ 20 Abs. 5 WO-BayPVG). ²Zudem müssen die für die Sitzung genutzten Einrichtungen für Video- oder Telefonkonferenzen bereits durch die Dienststelle angeschafft und zur allgemeinen dienstlichen Nutzung vorgesehen sein. ³Ein Anspruch des Wahlvorstands auf Beschaffung derartiger Technik besteht nicht. ⁴Als weitere Voraussetzung darf kein Mitglied rechtzeitig vor Beginn der Sitzung einer Sitzung mittels Video- oder Telefonkonferenzen widersprochen haben.

4.1.4

¹Sofern sich der Wahlvorstand für das Abhalten einer nichtöffentlichen Sitzung mittels Video- oder Telefonkonferenzen entscheidet, ist auch für diese Sitzung die Nichtöffentlichkeit zu wahren. ²Hierfür hat er durch geeignete organisatorische Maßnahmen sein Möglichstes zu tun, um nicht teilnahmeberechtigte Personen von der Kenntnis des Inhalts auszuschließen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 WO-BayPVG). ³Eine geeignete organisatorische Maßnahme ist beispielsweise, dass zu Beginn der Sitzung alle zugeschalteten Wahlvorstandsmitglieder versichern, dass nur teilnahmeberechtigte Personen im Raum anwesend sind und sie die übrigen Mitglieder unverzüglich unterrichten, sobald nicht teilnahmeberechtigte Personen den Raum betreten. ⁴Als weitere Maßnahmen sollten die zugeschalteten Wahlvorstandsmitglieder je nach den akustischen Gegebenheiten Türen und Fenster geschlossen halten oder vorhandene Headsets nutzen. ⁵Die Zuschaltung von Orten außerhalb der Dienststelle, etwa im Rahmen des mobilen Arbeitens oder der Telearbeit, erfordert besondere Vorkehrungen und ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein des zugeschalteten Wahlvorstandsmitglieds, da die Anforderungen an die Wahrung der Nichtöffentlichkeit (zum Beispiel Vertraulichkeit der Gesprächsführung) in solchen Fällen ungleich höher sind und darüber hinaus weitgehend in der Verantwortung des zugeschalteten Wahlvorstandsmitglieds liegen. ⁶Eine Aufzeichnung der Sitzung des Wahlvorstands ist unzulässig (§ 1 Abs. 2 Satz 3 WO-BayPVG). ⁷Die Nichtwahrung der Nichtöffentlichkeit durch einzelne Wahlvorstandsmitglieder stellt für sie einen Verstoß gegen die ihnen obliegende gesetzliche Schweige- und Geheimhaltungspflicht gemäß Art. 10 BayPVG dar, der persönliche Konsequenzen – wie etwa Disziplinarmaßnahmen oder strafrechtliche Sanktionen – nach sich ziehen kann. ⁸Ein Verstoß gegen die Nichtöffentlichkeit hat jedoch keinen Wahlanfechtungsgrund zur Folge.

4.1.5

¹Für die **Niederschriften über die Wahlvorstandssitzungen**, die mittels Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden, genügt aufgrund des **§ 1 Abs. 2 Satz 4 WO-BayPVG** in Abweichung zu § 1 Abs. 4 Satz 2 WO-BayPVG die Unterschrift eines Mitglieds des Wahlvorstands. ²Die übrigen Wahlvorstandsmitglieder haben ihre Zustimmung zur Niederschrift auf einem dauerhaften Datenträger mitzuteilen; die Zustimmung

kann somit unter anderem auch auf elektronische Weise erklärt werden.³ Zu Dokumentationszwecken ist die Zustimmung der jeweiligen Wahlvorstandsmitglieder gemeinsam mit der Niederschrift aufzubewahren (§ 1 Abs. 2 Satz 5 WO-BayPVG).

4.1.6

Beschlüsse des Wahlvorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, eine Stimmenthaltung ist hierbei nicht zulässig (§ 1 Abs. 1 Satz 3 WO-BayPVG).

4.1.7

¹ § 1 Abs. 3 WO-BayPVG enthält eine **Grundnorm für Bekanntmachungen des Wahlvorstands und die Bekanntgabe**. ²Der Begriff der Bekanntmachung bezeichnet das ausgefertigte Schriftstück, der Begriff der Bekanntgabe den Vorgang des Aushangs in schriftlicher Form oder mittels der in der Dienststelle vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik.

4.1.8

¹Mit Bekanntgabe ist in der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz eine Bekanntgabe nach § 1 Abs. 3 WO-BayPVG gemeint, sofern nicht eine besondere abweichende Regelung, wie etwa in § 23 WO-BayPVG, der einen zweiwöchigen Aushang vorschreibt, getroffen wird. ²Die Bekanntgabe hat gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 WO-BayPVG durch Aushang eines Abdrucks an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen. ³Nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WO-BayPVG soll die Bekanntgabe zur Steigerung der Publizitätswirkung zusätzlich zu dem Aushang mittels der in der Dienststelle vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik, das ist in der Regel das Intranet, erfolgen. ⁴Eine ausschließlich nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WO-BayPVG erfolgende Bekanntgabe ist gemäß § 1 Abs. 3 Satz 4 WO-BayPVG möglich, wenn alle Wahlberechtigten die Möglichkeit zur Kenntnisnahme haben. ⁵In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine ausschließlich elektronische Bekanntgabe nur in Betracht kommt, wenn eine mit der Bekanntgabe in Papierform vergleichbare Publizität erreicht wird und ein uneingeschränkter Zugang der Beschäftigten zu dem „elektronischen Aushang“ gewährleistet ist.

4.1.9

¹Die Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlvorstands hat **unverzüglich** nach der Bestellung, Wahl oder Einsetzung des Wahlvorstands zu erfolgen, spätestens jedoch 91 Kalendertage vor dem ersten Tag der Stimmabgabe (§ 1 Abs. 6 WO-BayPVG). ²„Unverzüglich“ erfolgt eine Bekanntgabe nach der entsprechend heranzuhaltenden Legaldefinition des § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB, wenn sie „ohne schuldhaftes Zögern“ erfolgt.

4.2 Zu § 2 WO-BayPVG

4.2.1

Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses ist vom Tag der Einleitung der Wahl, der mit dem Tag der Bekanntgabe des Wahlauschreibens zusammenfällt (§ 6 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 WO-BayPVG), bis zum Abschluss der Stimmabgabe (§ 16 WO-BayPVG) an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

4.2.2

Insbesondere in größeren Dienststellen mit unselbstständigen nachgeordneten Dienststellen (vergleiche Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayPVG) oder nichtselbstständigen Nebenstellen oder Dienststellenteilen (vergleiche Art. 6 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 2 BayPVG) ist darauf zu achten, dass alle Beschäftigten die Möglichkeit der Einsichtnahme haben.

4.3 Zu § 3 WO-BayPVG

4.3.1

Die **Einspruchsfrist** beträgt 30 Kalendertage ab Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 3 Abs. 1 WO-BayPVG).

4.3.2

¹Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich durch Beschluss gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 3 WO-BayPVG. ²Nach § 3 Abs. 2 Satz 3 WO-BayPVG ist die **Entscheidung dem Einspruchsführer** unverzüglich, spätestens jedoch fünf Kalendertage vor dem ersten Tag der Stimmabgabe **schriftlich** mitzuteilen.

4.3.3

Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist das Wählerverzeichnis durch den Wahlvorstand nur in wenigen abschließend aufgezählten Fällen bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu berichtigen oder zu ergänzen (§ 3 Abs. 3 WO-BayPVG).

4.4 Zu § 6 WO-BayPVG

4.4.1

¹Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 WO-BayPVG darf das Wahlausschreiben frühestens nach Ablauf der Frist für die Bekanntgabe etwaiger Vorabstimmungen (§ 4 Abs. 2 WO-BayPVG), also **frühestens** 83 Kalendertage vor dem ersten Tag der Stimmabgabe erlassen werden. ²**Spätestens** muss das Wahlausschreiben gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 WO-BayPVG **70 Kalendertage** vor dem ersten Tag der Stimmabgabe erlassen werden.

4.4.2

¹Die Bekanntgabe hat am Tag des Erlasses des Wahlausschreibens zu erfolgen, da aus dem Inhalt des Wahlausschreibens selbst die Einhaltung und Berechnung der mit dem Zeitpunkt des Erlasses in Beziehung gesetzten Fristen erkennbar sein muss (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 17. Juli 1980 – 6 P 4.80 –).
²Da das Datum des Erlasses nicht mit dem Tag des Beschlusses des Wahlvorstands zusammenfallen muss, sondern frei bestimmbar ist – das heißt auch mehrere Tage in die Zukunft (vor-)datiert werden kann – können etwaige Verzögerungen aus der Übermittlung an die Dienststellen oder Dienststellenteile eingeplant und so mögliche Wahlanfechtungsgründe vermieden werden. ³Es ist dann aber sicherzustellen, dass die frühzeitig belieferten Dienststellen den Aushang auch exakt am Tag des Erlasses vornehmen.

4.4.3

¹Die Bekanntgabe erfolgt nach der Vorschrift des § 1 Abs. 3 WO-BayPVG mit der Besonderheit, dass das Wahlausschreiben gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 WO-BayPVG von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen ist. ²Ein Abdruck des vollständigen Textes der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz ist beizufügen.

4.4.4

¹Der Mindestinhalt des Wahlausschreibens ergibt sich aus § 6 Abs. 2 WO-BayPVG. ²Aufgrund des § 6 Abs. 2 Buchst. i und k WO-BayPVG ist im Wahlausschreiben darauf hinzuweisen, dass Einreichungen auch mittels qualifizierter elektronischer Signatur möglich sind (vergleiche Nr. 3.5).

4.5 Zu § 7 WO-BayPVG

4.5.1

¹Wahlvorschläge sind **innerhalb von 25 Kalendertagen** nach Erlass des Wahlausschreibens einzureichen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG). ²Wahlvorschläge können am letzten Tag der Frist bis 24:00 Uhr eingereicht werden, wenn nicht der Wahlvorstand die Einreichungsfrist am letzten Tag gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 WO-BayPVG verkürzt. ³Auf die Möglichkeit zur Einreichung mittels qualifizierter elektronischer Signatur wird hingewiesen (vergleiche Nr. 3.5).

4.5.2

¹Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 WO-BayPVG **sollen** die Wahlvorschläge dem Wahlvorstand **zusätzlich elektronisch** mit den in § 8 Abs. 4 Satz 1 bis 4 WO-BayPVG genannten Angaben (und damit ohne Unterstützungsunterschriften) übermittelt werden. ²Dies betrifft die Fälle, in denen eine Einreichung nicht in elektronischer Form im Sinne des § 126a BGB erfolgt.

4.6 Zu § 8 WO-BayPVG

¹In § 8 Abs. 7 WO-BayPVG wurde die Regelung in Art. 19 Abs. 7 Satz 2 BayPVG nachvollzogen, dass ein **gemeinsamer Wahlvorschlag zweier Gewerkschaften von je zwei Beauftragten jeder beteiligten Gewerkschaft** unterzeichnet sein muss. ²Auf die Möglichkeit zur Einreichung mittels qualifizierter elektronischer Signatur wird hingewiesen (vergleiche Nr. 3.5).

4.7 Zu § 10 WO-BayPVG

4.7.1

Der Wahlvorstand hat gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 WO-BayPVG die Wahlvorschläge **unverzüglich** (zum Begriff vergleiche Nr. 4.1.9) auf ihre Gültigkeit hin **zu überprüfen**.

4.7.2

¹Bei den in § 10 Abs. 5 Satz 1 WO-BayPVG abschließend aufgezählten Mängeln handelt es sich jeweils um einen **heilbaren Verstoß**. ²Den Listenvertretern ist daher die Gelegenheit zur Beseitigung des jeweiligen Mangels innerhalb von fünf Kalendertagen zu geben.

4.8 Zu § 12 WO-BayPVG

¹Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 WO-BayPVG findet die Vergabe von **Ordnungsnummern** durch den jeweiligen Wahlvorstand **auf jeder Stufe gesondert** statt. ²Die **Reihenfolge entscheidet sich nach dem Wahlergebnis bei der letzten Wahl**. ³Nur bei Stimmengleichheit von Wahlvorschlägen und bei mehreren „neuen“ Wahlvorschlägen muss die Vergabe von Ordnungsnummern durch Losentscheid erfolgen.

4.9 Zu § 13 WO-BayPVG

4.9.1

¹Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WO-BayPVG hat der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge unter Beifügung von Ordnungsnummern und Bezeichnung oder Kennwort bekannt zu geben. ²Durch den Verweis auf § 12 WO-BayPVG ist klargestellt, dass das Verfahren zur Vergabe von Ordnungsnummern, das den Ablauf der in § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 bis 5 WO-BayPVG genannten Fristen voraussetzt, der Bekanntgabe vorangehen muss.

4.9.2

Die Bekanntgabe der Wahlvorschläge hat **spätestens 14 Kalendertage** vor dem ersten Tag der Stimmabgabe zu erfolgen.

4.10 Zu § 17 WO-BayPVG

4.10.1

¹Die Briefwahlunterlagen werden den Beschäftigten auf (formloses) Verlangen übersandt. ²Es bestehen keine Bedenken, wenn die Unterlagen von den Beschäftigten in einer Art „Sammelbestellung“ angefordert und als Paket zurückgesandt werden, solange ein individueller Austausch daneben möglich bleibt und das Wahlgeheimnis gewahrt wird. ³Das Wahlgeheimnis bezieht sich auch auf die Frage, ob jemand an einer Wahl teilnimmt oder ihr fernbleiben will.

4.10.2

¹Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 WO-BayPVG ist die schriftliche Stimmabgabe **ohne Vorliegen eines Verhinderungsgrundes** möglich. ²Aufgrund der dadurch erfolgten Ausweitung der Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe wird die **Unterzeichnung und Vorlage einer persönlichen Erklärung** (§ 17 Abs. 1

Satz 1 Nr. 3 WO-BayPVG) gefordert, mit der der Wahlberechtigte versichert, den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben, oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 WO-BayPVG erforderlich, durch eine Person seines Vertrauens kennzeichnen lassen.³ Die vorgedruckte Erklärung ist dem Wahlberechtigten durch den Wahlvorstand mit den Wahlunterlagen auszuhändigen oder zu übersenden.⁴ Als Beispiel für die **Gestaltung der vorgedruckten Erklärung** wird auf den **Mustervordruck** in der in Nr. 6 genannten Bekanntmachung hingewiesen.

4.10.3

Durch das Erfordernis der Abgabe der persönlichen Erklärung hat die **Wahlhandlung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG** folgendermaßen **zu erfolgen**:

4.10.3.1

¹ Der Wahlberechtigte hat zunächst den Stimmzettel unbeobachtet auszufüllen. ² Ein Ausfüllen des Stimmzettels in Anwesenheit von Dritten, wie zum Beispiel von Listenvertretern, Wahlwerbern oder Beauftragten des Wahlvorstands, die die Wahlunterlagen aushändigen, ist ausgeschlossen. ³ Der **unbeobachtet ausgefüllte Stimmzettel** ist in den **Wahlumschlag zu legen**. ⁴ Der **Wahlumschlag** ist anschließend **zu verschließen**.

4.10.3.2

¹ Sodann hat der Wahlberechtigte die bei den Wahlunterlagen enthaltene **vorgedruckte Erklärung** unter Angabe des Ortes und des Datums **auszufüllen und persönlich zu unterzeichnen**. ² Die **unterschriebene Erklärung** sowie der **verschlossene Wahlumschlag** sind anschließend in den **Freiumschlag zu legen** und dieser ist **zu verschließen**. ³ Der Freiumschlag ist dabei mit der Anschrift des Wahlvorstands und als Absender mit dem Namen und der dienstlichen Anschrift des Wahlberechtigten sowie dem Vermerk „**Schriftliche Stimmabgabe**“ zu versehen. ⁴ Den verschlossenen Freiumschlag hat der Wahlberechtigte so rechtzeitig an den Wahlvorstand abzusenden oder zu übergeben, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

4.10.3.3

Um fehlerhafte Stimmabgaben zu vermeiden, wird empfohlen, den Wahlberechtigten zusammen mit den Briefwahlunterlagen **Musterhandreichungen** (vergleiche Merkblatt und Wegweiser für die schriftliche Stimmabgabe in der in Nr. 6 genannten Bekanntmachung) für den Ablauf der Wahlhandlung zu übersenden oder auszuhändigen.

4.10.4

¹ § 17 Abs. 2 Satz 3 WO-BayPVG normiert die **fortbestehende Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe**.
² Danach bleibt die persönliche Stimmabgabe bis zur Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimme gemäß § 18 Abs. 1 WO-BayPVG möglich. ³ § 18 Abs. 2 WO-BayPVG ist in diesem Fall entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die persönliche Stimmabgabe zu vermerken ist.

4.10.5

¹ Nach § 17 Abs. 3 Satz 2 und 3 WO-BayPVG können die Studierenden an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern und die Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern sowie Wahlberechtigte gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG (Beschäftigte, die einer gemeinsamen Einrichtung mit der Bezeichnung Jobcenter nach §§ 6d, 44b SGB II überlassen werden) ihre Stimme **nur schriftlich abgeben**. ² Die Wahlunterlagen werden aufgrund des § 17 Abs. 3 Satz 3 WO-BayPVG von Amts wegen durch den Wahlvorstand übersandt.

4.11 Zu § 18 WO-BayPVG

¹ Die Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen erfolgt zur Entlastung des Wahlvorstands während des gesamten für die Stimmabgabe vorgesehenen Zeitraums. ² Der Wahlvorstand hat aufgrund des § 18 Abs. 1 WO-BayPVG dem Freiumschlag den Wahlumschlag und die persönliche Erklärung zu entnehmen.
³ Anschließend hat er zu prüfen, ob die **schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt** ist, also ob die persönliche Erklärung vorliegt, vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist und ob ein verschlossener

Wahlumschlag vorliegt.⁴ Ist die Stimmabgabe **ordnungsgemäß** erfolgt, ist der Wahlumschlag in die Wahlurne zu den Stimmzetteln zu legen (§ 18 Abs. 1 WO-BayPVG).⁵ Da die sonst abgegebenen Stimmzettel nicht in Wahlumschlägen enthalten sind, kann dies im Einzelfall dazu führen, dass die Stimmzettel einzelnen Wählern zugeordnet werden können und somit das Wahlgeheimnis beeinträchtigt ist.⁶ Der Wahlvorstand hat in solchen Fällen geeignete Maßnahmen zu treffen, damit das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.⁷ Das Wahlgeheimnis kann insbesondere dadurch gewahrt werden, dass nach dem Öffnen der Wahlurne vor der Stimmenauszählung (§ 20 Abs. 2 WO-BayPVG) Wahlumschlüsse und Stimmzettel getrennt werden und die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen mit den übrigen vermischt werden.⁸ Ist die Stimmabgabe **nicht ordnungsgemäß** erfolgt, wird der Wahlumschlag samt dem Stimmzettel ausgesondert, als ungültig behandelt und darf bei der Auszählung der Stimmen nicht berücksichtigt werden.

4.12 Zu § 19 WO-BayPVG

4.12.1

¹In den Fällen des § 19 Abs. 1 und 2 WO-BayPVG kann der Wahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe anordnen.² Im Fall des § 19 Abs. 1 WO-BayPVG hat sich die Anordnung auf **diejenigen Beschäftigten zu beschränken, die im Schichtbetrieb tätig sind**, sie kann nicht für die gesamte Dienststelle erfolgen.³ Im Fall des § 19 Abs. 2 WO-BayPVG kann die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe für **nichtselbstständige Teile oder Nebenstellen einer Dienststelle unabhängig von der räumlichen Entfernung vom Sitz der Dienststelle** erfolgen.⁴ Dementsprechend kann beispielsweise für die Beschäftigten der Landes- und Grenzschutzpolizeistationen Briefwahl angeordnet werden.

4.12.2

¹In den Fällen der **Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe nach § 19 Abs. 1 oder Abs. 2 WO-BayPVG** hat der Wahlvorstand die Briefwahlunterlagen von **Amts wegen** auszuhändigen oder zu übersenden.² Das Recht zur persönlichen Stimmabgabe gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 WO-BayPVG bleibt gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 WO-BayPVG bestehen.³ Allerdings ist im Fall des § 19 Abs. 2 WO-BayPVG die **persönliche Stimmabgabe nur am Sitz der Dienststelle** möglich.

4.13 Zu § 21 WO-BayPVG

In § 21 Abs. 1 Satz 1 WO-BayPVG, der eine Spezialregelung zu § 1 Abs. 4 WO-BayPVG darstellt, ist für die Wahlniederschrift ausdrücklich die Unterzeichnung durch alle Wahlvorstandsmitglieder vorgeschrieben.

4.14 Zu § 23 WO-BayPVG

¹Das **Wahlergebnis** ist gemäß § 23 Abs. 1 WO-BayPVG **unverzüglich** (zum Begriff vergleiche Nr. 4.1.9) nach seiner Feststellung (§ 20 WO-BayPVG) durch zweiwöchigen Aushang bekannt zu geben.² In der Bekanntmachung des Wahlergebnisses müssen die Namen der jeweiligen ersten Ersatzmitglieder (Art. 31 Abs. 2 BayPVG) enthalten sein.

4.15 Zu § 26 WO-BayPVG

¹Die Ermittlung der gewählten Vertreter der Gruppen bei Gruppenwahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.² Der Wahlvorstand zählt dazu gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 WO-BayPVG die auf sämtliche Bewerber einer jeden Vorschlagsliste entfallenden Stimmen zusammen.³ Dabei gelten nach § 26 Abs. 1 Satz 2 WO-BayPVG **als gültige Stimmen auch die Stimmen, die für Bewerber abgegeben worden sind, die nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 13 WO-BayPVG) ihre Wählbarkeit** zum Beispiel mit dem Tod oder durch Versetzung **verloren haben**.⁴ Die so ermittelten Gesamtstimmenzahlen der einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe werden nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch eins, zwei, drei und so weiter geteilt (§ 26 Abs. 1 Satz 3 WO-BayPVG).⁵ Auf die Höchstzahl wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind (§ 26 Abs. 1 Satz 4 WO-BayPVG).

4.16 Zu § 27 WO-BayPVG

¹Auch wenn eine gemeinsame Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt wird, erfolgt die Ermittlung der gewählten Vertreter der Gruppen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.² Auch

hier wird der Wählerwille durch § 27 Abs. 1 Satz 2 WO-BayPVG soweit wie möglich dadurch berücksichtigt, dass als gültige Stimmen auch die Stimmen gelten, die für Bewerber abgegeben worden sind, die nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 13 WO-BayPVG) ihre Wählbarkeit verloren haben.

4.17 Zu § 31 Abs. 1 WO-BayPVG

4.17.1

¹Nach § 31 Abs. 1 WO-BayPVG hat vor der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung der Vorsitzende des Personalrats die zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigten Beschäftigten (Art. 58 Abs. 1 BayPVG) in einer Jugend- und Auszubildendenversammlung in geeigneter Weise über Bedeutung, Zweck und Aufgaben der Jugend- und Auszubildendenvertretung und über den Wahlvorgang zu unterrichten. ²Die Jugend- und Auszubildendenversammlung wird vom Vorsitzenden der Jugend- und Auszubildendenvertretung oder, wenn eine Jugend- und Auszubildendenvertretung nicht besteht, vom Vorsitzenden des Wahlvorstands einberufen und geleitet.

4.17.2

¹Für die Studierenden an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern und die Lehrgangsteilnehmer an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern – dies gilt auch für ressortfremde und „nichtstaatliche“ Studierende und Lehrgangsteilnehmer – findet die Jugend- und Auszubildendenversammlung im Sinne des § 31 Abs. 1 WO-BayPVG an der jeweiligen Schule statt (§ 31 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG). ²Die Jugend- und Auszubildendenversammlung wird vom Vorsitzenden der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung oder, wenn eine Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung nicht besteht, vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstands einberufen und geleitet. ³Die Unterrichtung über Bedeutung, Zweck und Aufgaben der Jugend- und Auszubildendenvertretung und über den Wahlvorgang ist hier Aufgabe des jeweiligen Hauptpersonalrats, für dessen Geschäftsbereich die Ausbildung an der Schule überwiegend erfolgt. ⁴Dieser bestimmt hierfür ein Mitglied (§ 31 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 WO-BayPVG). ⁵Daneben besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Jugend- und Auszubildendenversammlung an der jeweiligen Dienststelle.

4.17.3

¹Für die Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule – dies gilt ebenfalls für ressortfremde und „nichtstaatliche“ Lehrgangsteilnehmer – findet die Jugend- und Auszubildendenversammlung im Sinne des § 31 Abs. 1 WO-BayPVG an den Ausbildungsorten der Schule statt (§ 31 Abs. 3 Satz 1 WO-BayPVG). ²Die Jugend- und Auszubildendenversammlung wird vom Vorsitzenden der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung bei der jeweiligen Bezirksregierung, in deren Bereich die Ausbildungsorte liegen, oder, wenn eine Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung nicht besteht, vom jeweiligen Vorsitzenden des Bezirkswahlvorstands einberufen und geleitet. ³Die Unterrichtung über Bedeutung, Zweck und Aufgaben der Jugend- und Auszubildendenvertretung und über den Wahlvorgang ist hier Aufgabe des jeweiligen Bezirkspersonalrats, der hierfür ein Mitglied bestimmt (§ 31 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 WO-BayPVG). ⁴Daneben besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Jugend- und Auszubildendenversammlung an der jeweiligen Dienststelle.

4.17.4

In § 31 Abs. 4 WO-BayPVG in der am 1. August 2023 geltenden Fassung wurde neu aufgenommen, dass die Jugend- und Auszubildendenversammlung unter den Voraussetzungen des Art. 48 Abs. 3 BayPVG auch mittels Videokonferenz durchgeführt werden kann.

4.17.5

Wahlbeeinflussung in der Jugend- und Auszubildendenversammlung (§ 31 Abs. 1 bis 3 WO-BayPVG) ist unzulässig (§ 31 Abs. 5 WO-BayPVG).

4.17.6

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für die Wahlen zu den Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen (§§ 45, 52, 53 WO-BayPVG).

4.18 Zu § 32 WO-BayPVG

4.18.1

¹Aufgrund der Verweisung des § 32 Abs. 1 Satz 1 WO-BayPVG etwa auf § 1 Abs. 2 WO-BayPVG wäre der Wahlvorstand an sich verpflichtet, **Bekanntmachungen auch dann an nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bekanntzumachen, wenn dort keine Wahlberechtigten beschäftigt** sind. ²Nach § 32 Abs. 1 Satz 3 WO-BayPVG kann jedoch darauf verzichtet werden. ³Sollten an den in Satz 1 genannten Stellen jedoch vor Abschluss der Stimmabgabe wahlberechtigte Beschäftigte eintreten, so ist die Bekanntgabe der Bekanntmachungen unverzüglich nachzuholen.

4.18.2

Auch bei der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung wird dem mit der Stimmabgabe erklärten Wählerwillen dadurch Rechnung getragen, dass bei der Verhältniswahl im Rahmen des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 WO-BayPVG **auch solche Stimmen der Vorschlagsliste zugutekommen, die für Bewerber abgegeben worden sind, die nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 13 WO-BayPVG) ihre Wählbarkeit verloren haben.**

4.19 Zu § 34 WO-BayPVG

4.19.1

¹ § 34 Abs. 2 WO-BayPVG bestimmt, dass **Bekanntmachungen des Bezirkswahlvorstands von den örtlichen Wahlvorständen bekannt zu geben** sind. ²Aus der Zusammenschau mit § 33 WO-BayPVG ergibt sich, dass die Bekanntmachungen des Bezirkswahlvorstands von diesem ausgefertigt und unterschrieben (§ 1 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG), aber von den örtlichen Wahlvorständen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 bis 4 WO-BayPVG bekanntgegeben werden.

4.19.2

§ 34 Abs. 3 WO-BayPVG bestimmt die Einzelheiten über die Kommunikation zwischen den Wahlvorständen.

4.19.3

¹ § 34 Abs. 3 Satz 1 WO-BayPVG gilt als **vorweggenommene allgemeine Regelung für die folgenden Vorschriften**. ²Nach § 34 Abs. 3 Satz 1 WO-BayPVG bedürfen Mitteilungen der Wahlvorstände der Textform, um einen nicht hinnehmbaren Informationsverlust zu vermeiden. ³Einer Unterzeichnung durch den Wahlvorstand bedarf es jedoch anders als bei förmlichen Wahlunterlagen (zum Beispiel Bekanntmachungen, Niederschriften) nicht.

4.19.4

¹Gemäß § 34 Abs. 3 Satz 2 WO-BayPVG kann die **Übersendung von Wahlunterlagen (§ 24 WO-BayPVG) und Mitteilungen auch elektronisch oder fernschriftlich** erfolgen. ²Der Begriff „elektronisch“ ist dabei im Sinn einer formfreien elektronischen Kommunikation zu verstehen. ³Die Wahrung der elektronischen Form im Sinne des § 126a BGB ist nicht erforderlich. ⁴Das Erfordernis einer Unterschrift auf Wahlunterlagen steht dem nicht entgegen, da dieses nur für das beim erstellenden Wahlvorstand verbleibende Original gilt. ⁵Sinnvoll erscheint eine Übermittlung eines PDF-Dokuments per E-Mail an die örtlichen Wahlvorstände oder Dienststellen. ⁶Alternativ ist auch eine Übermittlung per Telefax zulässig. ⁷Allerdings kann es bei sehr umfangreichen Bekanntmachungen weiterhin sinnvoll sein, diese zentral zu drucken und in Papierform zu versenden.

4.19.5

Zu beachten ist, dass sich § 34 Abs. 3 WO-BayPVG nur auf die Kommunikation unter Wahlvorständen bezieht, nicht aber auf die Aushändigung von Wahlpapieren an Wahlberechtigte im Fall der schriftlichen Stimmabgabe.

4.20 Zu § 38 WO-BayPVG

¹Der Mindestinhalt des Wahlausschreibens für die Wahl des Bezirkspersonalrats ergibt sich aus § 38 Abs. 1 WO-BayPVG. ²Aufgrund des § 38 Abs. 1 Buchst. h WO-BayPVG ist im Wahlausschreiben darauf hinzuweisen, dass ein **gemeinsamer Wahlvorschlag zweier Gewerkschaften von je zwei Beauftragten jeder beteiligten Gewerkschaft** unterzeichnet sein muss. ³Auf die Möglichkeit zur Einreichung mittels qualifizierter elektronischer Signatur wird hingewiesen (vergleiche Nr. 3.5).

4.21 Zu § 42 WO-BayPVG

4.21.1

Die **Mitteilung** des örtlichen Wahlvorstands an den Bezirkswahlvorstand gemäß § 42 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG erfolgt **gemäß § 34 Abs. 3 WO-BayPVG**.

4.21.2

Da § 42 Abs. 2 Satz 2 WO-BayPVG nicht auf § 17 Abs. 2 Satz 3 WO-BayPVG verweist, gibt es im Fall des § 42 WO-BayPVG **keine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe**.

4.22 Zu § 43 WO-BayPVG

4.22.1

¹Gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG ist die Wahlniederschrift dem Bezirkswahlvorstand **unverzüglich** (zum Begriff vergleiche Nr. 4.1.9) zu übersenden. ²Die Übersendung kann gemäß § 34 Abs. 3 Satz 2 WO-BayPVG auch **elektronisch oder fernschriftlich erfolgen**.³Ein nachfolgender einfacher Brief ist nicht erforderlich.

4.22.2

Die Feststellung des Wahlergebnisses hat innerhalb einer einfachen Frist, nämlich spätestens am achten Kalendertag nach Beendigung der Stimmabgabe zu erfolgen.

4.22.3

¹Der Bezirkswahlvorstand teilt den örtlichen Wahlvorständen sowohl die Mitglieder als auch die **Ersatzmitglieder** des Bezirkspersonalrats mit. ²Die örtlichen Wahlvorstände geben sie dann gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 WO-BayPVG **unverzüglich** (zum Begriff vergleiche Nr. 4.1.9) durch zweiwöchigen Aushang bekannt.

4.23 Zu §§ 45 und 52 WO-BayPVG

¹Bei den Wahlen zur Jugend- und Auszubildendenvertretung kann es Dienststellen geben, an denen überhaupt keine Wahlberechtigten vorhanden sind. ²Während dies auf Ebene der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung dazu führt, dass eine Wahl nicht stattfindet, hätte dies für die Wahl zu den Stufenvertretungen nach den von § 45 Abs. 1 WO-BayPVG in Bezug genommenen Vorschriften keine Konsequenz. ³Es wäre also auf Anforderung der Stufenwahlvorstände ein örtlicher Wahlvorstand zu bestellen, der alle Aufgaben nach der WO-BayPVG durchzuführen hätte, obwohl jeder Adressatenkreis fehlt. ⁴Gemäß § 45 Abs. 2 WO-BayPVG wird darauf verzichtet. ⁵Mit der Mitteilung an die Stufenwahlvorstände, dass keine Wahlberechtigten vorhanden sind (hier ist äußerste Genauigkeit zu fordern wegen der Gefahr von Wahlanfechtungen), sind die betreffenden Dienststellen aus der Wahl der Bezirks- und Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung quasi entlassen; es kann **in diesem Fall auf die Bestellung eines örtlichen Wahlvorstands und die Bekanntgabe von Bekanntmachungen für die Wahl verzichtet werden**. ⁶Sollten jedoch während des Wahlverfahrens wahlberechtigte Beschäftigte eintreten, sind Bestellung und Bekanntgaben unverzüglich nachzuholen.

4.24 Zu § 46 WO-BayPVG

¹Über die Verweisung in § 46 WO-BayPVG gelten für die Wahl des Hauptpersonalrats die Vorschriften der §§ 33 bis 43 WO-BayPVG über die Wahl des Bezirkspersonalrats grundsätzlich entsprechend. ²Gemäß §

46 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 WO-BayPVG ergibt sich, dass die Bekanntmachungen des Hauptwahlvorstands von diesem ausgefertigt und unterschrieben (§ 1 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG), aber von dem örtlichen Wahlvorstand nach § 1 Abs. 2 Satz 2 bis 4 WO-BayPVG bekanntgegeben werden.

4.25 Zu § 48 WO-BayPVG

¹Gemäß § 48 Abs. 3 WO-BayPVG übersenden die Wahlvorstände bei den Mittelbehörden dem Hauptwahlvorstand **unverzüglich** (zum Begriff vergleiche Nr. 4.1.9) die in § 48 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a und b WO-BayPVG genannten Zusammenstellungen und die Niederschrift über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse. ²Für die Übersendung gilt § 34 Abs. 3 WO-BayPVG. ³Diese kann daher **auch elektronisch oder fernschriftlich erfolgen**.

4.26 Zu § 55 WO-BayPVG

4.26.1

¹Die Verweisung in § 55 Abs. 1 WO-BayPVG erfasst auch § 2 Abs. 3 WO-BayPVG. ²Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses ist danach vom **Tag der Einleitung der Wahl** bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle **auszulegen**.

4.26.2

Durch den Verweis auf § 6 Abs. 2 Buchst. h WO-BayPVG in § 55 Abs. 2 WO-BayPVG wird klargestellt, dass die **Kürzung der Frist des § 3 Abs. 1 WO-BayPVG auch im Inhalt des Wahlaussschreibens berücksichtigt** werden muss.